

# **Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung gemeindeeigener Einrichtungen der Gemeinde Klieken**

## **Präambel**

Auf Grundlage des § 6 (1) Gemeindeordnung LSA vom 5.10.1993, zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.03.2006, veröffentlicht GVBl. LSA 2006, Seite 128, in Verbindung mit dem Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA Seite 405), zuletzt geändert durch Art. 11 des Gesetzes „Erstes Rechts- und Verwaltungsvereinfachungsgesetz“ vom 18. November 2005 (GVBl. LSA Seite 698), hat der Gemeinderat der Gemeinde Klieken in seiner Sitzung am 18.12.2006 folgende Gebührensatzung beschlossen.

## **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Die Gemeinde Klieken als wirtschaftlich Verfügungsberechtigte unterhält als öffentliche Einrichtung in ihrer Trägerschaft
  - das Kegeleck in Klieken
  - das Dorfgemeinschaftshaus in Buro.
- (2) Aufgabe der gemeindlichen Einrichtung ist die Bereitstellung von Räumlichkeiten und Technik zur Durchführung von Veranstaltungen.
- (3) In den gemeindlichen Einrichtungen gilt die Benutzerordnung in der jeweils gültigen Fassung.

## **§ 2 Gebührenerhebung**

- (2) Für die Benutzung der gemeindlichen Einrichtungen und der Technik sowie des Inventars werden Gebühren zur anteiligen Kostendeckung nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.
- (2) Benutzung im Sinne dieser Satzung ist die Inanspruchnahme der Leistungen der genannten Einrichtungen.

## **§ 3 Gebührenhöhe**

- (1) Für die Benutzung der gemeindeeigenen Räume wird eine Gebühr erhoben.
  - Veranstaltungsraum inkl. Küche und Sanitärtrakt                      51,00 €/Tag
- (2) Beschädigungen an Gebäuden, Außenanlagen oder Inventar sind mit dem Wiederbeschaffungs- oder Reparaturwert zu ersetzen.

## **§ 4 Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner ist der jeweilige Nutzer.

## **§ 5 Entstehung der Gebührenpflicht**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Anmeldung der Veranstaltung.
- (2) Die Gebühren werden mit dem in den Gebührenbescheid genannten Termin fällig und sind zu diesem Zeitpunkt in bar an den Bevollmächtigten der Gemeinde zu übergeben.
- (3) Auf Antrag kann der Gemeinderat ortsansässigen Vereinen von der Entstehung der Gebühr für die Nutzung der gemeindlichen Einrichtungen ganz oder teilweise befreien.

## **§ 6 Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne des § 6 (7) GO LSA in der jeweils geltenden Fassung und nach § 16 (2) KAG LSA handelt,

- wer die Benutzerordnung der Einrichtungen nicht einhält,
- wer Veranstaltungen durchführt, die gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung im Sinne der Artikel 20 und 21 des Grundgesetzes der Bundesrepublik verstoßen.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500,00 € geahnt werden.

## **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die „Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der gemeindeeigenen Räume Kegeleck der Gemeinde Klieken, Straße der Bereitschaft“ vom 3.12.2001 außer Kraft.

Klieken, den 18.12.2006

Schröter  
Bürgermeister